

Allgemeine Auftragsbedingungen der ZKR für Dolmetscher

Gültig ab 1. September 2023

Zweck

Zweck dieses Dokuments ist es, die allgemeinen Auftragsbedingungen der ZKR für Dolmetscher zu regeln. Diese Auftragsbedingungen gelten für die Beziehung zwischen der ZKR und jeder Person, die eine Dolmetschleistung erbringt und deren Kenntnis und Akzeptanz dieser Bedingungen folglich vorausgesetzt wird. Sie gelten für alle Aktivitäten, die vom Sekretariat der ZKR verwaltet werden.

Definition des Arbeitstages der Dolmetscher

Ein Arbeitstag umfasst grundsätzlich zwei Sitzungen. Eine Sitzung dauert in der Regel nicht länger als dreieinhalb Stunden, einschließlich einer halbstündigen Pause. Zwischen den beiden Sitzungen liegt eine Pause von mindestens eineinhalb Stunden. Bei nur einer Sitzung am Arbeitstag darf diese vier Stunden nicht überschreiten, mit einer Pause von dreißig Minuten. Mit Zustimmung der Dolmetscher kann der Arbeitstag im Einzelfall auch anders gestaltet werden.

Vergütung

- a. Das Tageshonorar beträgt 750,00 €, unabhängig davon, ob die Sitzung vollständig in Präsenz oder hybrid stattfindet. Der Begriff „hybrid“ bedeutet, dass einige oder alle Teilnehmer nicht physisch im Sitzungssaal anwesend sind, sondern online über eine spezielle Software teilnehmen. Der Dolmetscher hingegen befindet sich im Saal.
- b. Im Falle einer von der ZKR veranlassten Ferndolmetschung über ein geeignetes Ferndolmetschsystem kann das Tageshonorar des Dolmetschers aufgrund einer Vereinbarung mit der ZKR erhöht werden. Im Falle einer Ferndolmetschung auf Wunsch des Dolmetschers gelten die finanziellen Bedingungen gemäß Punkt a.
- c. Finden eine oder mehrere Sitzungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen statt und beansprucht der erste oder der letzte Tag nur einen halben Arbeitstag (den Nachmittag im Falle des ersten und den Vormittag im Falle des letzten Tages), d. h. höchstens vier Stunden, ist die unter Buchstabe f festgelegte Entschädigung nicht zu zahlen.
- d. Die Kosten für die Anreise des Dolmetschers zum Sitzungsort und für die Rückreise werden von der ZKR auf der Grundlage einer Zugfahrkarte erster Klasse oder auf der Grundlage einer Kilometerpauschale von 0,40 € je km auf Vorlage eines Nachweises (in Form einer Kopie der Zugfahrkarte oder einer Streckensimulation über eine entsprechende Website) übernommen. Die Gestattung eines anderen Verkehrsmittels (z. B. Flugzeug) wird zum Zeitpunkt der Beauftragung ausdrücklich erwähnt. In Ausnahmefällen kann eine solche Gestattung auf begründeten Antrag des Dolmetschers unter anderen Umständen erfolgen.
- e. Die Verpflegungskosten des Dolmetschers (pro Tag) werden von der ZKR in Höhe eines Pauschalbetrags von 190 € übernommen. Ohne Vorlage eines Zahlungsnachweises für die Unterkunft (Quittung, quittierte Rechnung, Bankkontoauszug, Bescheinigung des Beherbergungsbetriebs auf Firmenpapier mit Stempel und Unterschrift) reduziert sich der Betrag um 60 %.

- f. Ist der Sitzungsort mehr als 80 km vom Geschäftssitz des Dolmetschers entfernt, hat der Dolmetscher Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 140 € für die am Tag vor der Sitzung aufgewandte Reisezeit. Jedoch wird keine Entschädigung gezahlt, wenn die anberaumte Sitzung zu einem Zeitpunkt beginnt, der es dem Dolmetscher ermöglicht, am Tag der Sitzung anzureisen und seinen Geschäftssitz nach 8.00 Uhr zu verlassen.
- g. Ist es dem Dolmetscher nach einer Sitzung an einem anderen Ort als in Straßburg aus ihm nicht zu vertretenden Gründen (in Ermangelung einer geeigneten Zug- oder Flugverbindung) nicht möglich, zu seinem Wohnort zurückzukehren, erhält er die Verpflegungskosten für einen zusätzlichen Tag und einen Pauschalbetrag in Höhe von 140 € (Abreishonorar/„Déproche“).
- h. Wird bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungstagen an einem anderen Ort als in Straßburg für einen dieser Tage keine Dolmetschung benötigt und kann der Dolmetscher diesen Tag stattdessen nicht für andere Aufträge nutzen (arbeitsfreier Tag/„jour chômé“), erhält er eine Entschädigung in Höhe eines halben Tageshonorars (375 €) sowie die Verpflegungskosten für einen kompletten Tag.

Zustandekommen eines Auftrags

Zu Jahresbeginn werden dem Dolmetscher, der üblicherweise für die Organisation tätig ist, Sitzungstermine als Optionen vorgeschlagen. Der Dolmetscher bestätigt abhängig von seiner Verfügbarkeit die möglichen Optionen. Mit dem Versand einer Tagesordnung oder eines Veranstaltungsprogramms mit dem/den Termin(en) und den Uhrzeiten der zu dolmetschenden Veranstaltung(en) spätestens 30 Tage vor der betreffenden Veranstaltung durch das Sekretariat der ZKR werden diese Optionen beauftragt. In Ermangelung einer Tagesordnung oder eines Programms erhält der Dolmetscher unter Berücksichtigung derselben Frist eine Bestätigungs-E-Mail zur Beauftragung. Mit seiner Bestätigung des Einsatzes per E-Mail akzeptiert der Dolmetscher die vorliegenden allgemeinen Auftragsbedingungen.

Stornierung eines Auftrags

- a. Bei Auflösung des Auftrags durch die ZKR wird jeder stornierte Einsatztag in Höhe des unter Buchstabe b festgelegten Honorars abgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- b. Eine von der ZKR dem Dolmetscher zur Kenntnis gebrachte Stornierung oder Auflösung berechtigt den Dolmetscher gemäß den folgenden Modalitäten zur Inrechnungstellung des vereinbarten Honorars:
 - mehr als 25 Kalendertage vor Beginn des geplanten Einsatzes, keine Inrechnungstellung;
 - zwischen 25 und 15 Kalendertagen vor diesem Zeitpunkt, Inrechnungstellung von 50 % des Tageshonorars;
 - zwischen 14 und 7 Kalendertagen vor diesem Zeitpunkt, Inrechnungstellung von 75 % des Tageshonorars;
 - weniger als 7 Kalendertage vor Beginn des geplanten Einsatzes, Inrechnungstellung von 100 % des Tageshonorars.

Für eine bereits angetretene Reise wird die Entschädigung für die aufgewandte Reisezeit ebenso wie das Tagesgeld für die Verpflegung und die Übernahme der angefallenen Reisekosten beibehalten. Der Dolmetscher informiert das Sekretariat der ZKR über etwaige Einsätze, die er an dem oder den von der Stornierung betroffenen Tagen absolviert hat. In diesem Fall wird das Honorar für die genannten Tage nicht oder nur anteilig gezahlt.

- c. Unter den gleichen Bedingungen kann jede verspätete und nicht durch den Tod eines Angehörigen oder durch Krankheit gerechtfertigte Stornierung eines Auftrags durch einen Dolmetscher zu einer Entschädigung der ZKR führen, die gezwungen ist, für den Dolmetscher Ersatz zu besorgen, um die von der ZKR zu tragende eventuelle Kostendifferenz aufgrund der Stornierung zu decken.

Die Entschädigung erfolgt, *pro memoria*, zu den unter Buchstabe a genannten Bedingungen.

Ein Dolmetscher, der einen Einsatztag absagt, der unmittelbar auf einen anderen Einsatztag folgt oder diesem vorausgeht, kann von der ZKR ohne Entschädigung für diese(n) anderen Einsatztag(e) abbestellt werden.

- d. In Fällen, in denen keine Präsenzsitzung abgehalten werden kann, oder in besonderen Fällen kann die ZKR ausnahmsweise beschließen, auf Ferndolmetschung zurückzugreifen. Die Dolmetscher werden dann so rasch wie möglich informiert und können von ihrem Vertrag zurücktreten, ohne der ZKR ein Honorar oder eine Entschädigung zahlen zu müssen.
- e. In Fällen höherer Gewalt ist weder dem Dolmetscher noch der ZKR ein Honorar oder eine Entschädigung zu zahlen.

Ausübungsbedingungen

Die Dolmetscher verpflichten sich,

- a. die Sitzungen anhand der Arbeitsdokumente vorzubereiten, um insbesondere eine korrekte Terminologie zu gewährleisten.
- b. das Berufsgeheimnis und die Berufsethik strikt einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere, Aussagen wahrheitsgetreu zu übertragen, in der Diskussion neutral zu bleiben, ohne sich einzumischen, nicht Partei zu ergreifen und die Vertraulichkeit zu wahren.
- c. seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.
- d. bei Fernsitzungen über eine geeignete Umgebung sowie alle notwendigen Geräte und Verbindungen zu verfügen. Der Dolmetscher haftet jedoch nicht für etwaige Verbindungsprobleme, Probleme mit der Ferndolmetschplattform oder andere technische Probleme (IT-Probleme).
- e. die Aufzeichnung ihrer Dolmetschung zu genehmigen, um die Niederschrift der Beratungen oder die Abfassung der Protokolle zu ermöglichen.
- f. sich bei Verhinderung nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Sekretariat der ZKR durch einen anderen Dolmetscher vertreten zu lassen.

Im Gegenzug für ihre Leistungen verpflichtet sich die ZKR,

- a. den Dolmetschern gute Arbeitsbedingungen zu bieten, insbesondere bei Sitzungen, die in Straßburg stattfinden.
- b. den Dolmetschern die bei den Sitzungen vorgelegten Arbeitsdokumente so früh wie möglich in elektronischer Form zu übermitteln und sie am Sitzungstag selbst in Papierform bereitzustellen.
- c. vor der Sitzung sämtliche zu dolmetschende Videos (oder deren Transkript), die auf der Sitzung gezeigt werden, bereitzustellen.

Rechtsstreitigkeiten

Allgemein genießt die ZKR im Hinblick auf die von ihr vergebenen Aufträge gemäß Artikel 11 des Sitzabkommens Befreiung von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung. Nach Artikel 20 des Abkommens werden Streitigkeiten über die Auslegung oder die Ausführung der Verträge, bei denen die ZKR Vertragspartei ist, auf Antrag der anderen Partei einem Schiedsgericht unterbreitet.

Das Verfahren, die Funktionsweise und die Entscheidungen der Schiedsinstanz sind in Artikel 29 bis 31 der Verfahrensregeln für Auftragsvergaben durch die ZKR festgelegt.

Kommt es in Bezug auf die Auslegung oder die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen zu Streitigkeiten, bemühen sich die ZKR und der Auftragnehmer nach Möglichkeit um Beilegung auf gutlichem Wege.

Streitigkeiten, die nicht innerhalb von 60 Tagen geregelt werden können, werden auf dem Schiedsweg nach Artikel 28 ff. der Verfahrensregeln für die Auftragsvergabe geregelt.

Die ZKR kann jedoch per formalem und ausdrücklichem Beschluss auf ihre Befreiung von der Gerichtsbarkeit verzichten. In diesem Fall liegt die Zuständigkeit beim Tribunal judiciaire in Strasbourg.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts richtet sich nach den Bestimmungen aus Artikel 28 der Verfahrensregeln für Auftragsvergaben durch die ZKR.

Die Parteien verpflichten sich zur Sorgfalt bei der Erfüllung des Schiedsspruchs. Bei Nichterfüllung sind auf den Schiedsspruch die Regeln anzuwenden, die in dem Staat gelten, auf dessen Hoheitsgebiet er zu erfüllen ist.
